



Statuten des Wiener Rudervereins „AUSTRIA“ ZVR - Zahl: 472069684

Beschluss der Statutenänderung durch die
Ordentliche Generalversammlung vom 12.4.2013

INHALT:

- § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**
- § 2: Vereinszweck**
- § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**
- § 4: Arten der Mitgliedschaft**
- § 5: Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 6: Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 8: Vereinsorgane**
- § 9: Generalversammlung**
- § 10: Aufgaben der Generalversammlung**
- § 11: Vorstand**
- § 12: Aufgaben des Vorstandes**
- § 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**
- § 14: Rechnungsprüfer**
- § 15: Schiedsgericht**
- § 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**
- § 17: Hausordnung**



Anhang:
Stamm-Mitgliedschaft beim WRV „AUSTRIA“ (von der Generalversammlung am 20. Februar 1999 beschlossene Fassung)



§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Wiener Ruderverein „AUSTRIA“
- (2) Er hat seinen Sitz in 1190 Wien, Kuchelauer Hafenstrasse 4.
- (3) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Ausübung des Rudersportes und dessen Förderung im weitesten Sinn.

§ 2: Vereinszweck

Der Verein ist gemeinnützig und unpolitisch, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er bezweckt

- (1) die Schaffung der materiellen und ideellen Voraussetzungen, um seinen Mitgliedern die Ausübung des Rudersports und ergänzender Sportarten zu ermöglichen.
- (2) den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, alle Formen des Rudersports, wie Wettkampfsport, Fahrtenrudern, Hallenrudersport und dergleichen auszuüben.
- (3) Regatten, Ruderevents, Fortbildungsveranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen, durchzuführen.
- (4) die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern zu fördern.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Die Schaffung und Erhaltung der nötigen Vereinsstrukturen
 - b) Die Ermöglichung aller Formen der ruderischen Betätigung, sowie der ergänzenden Sportarten.
 - c) Die Förderung der ruderischen Weiterbildung aller Vereinsmitglieder.
 - d) Die Mitgliedschaft des Vereins im Österreichischen Ruderverband und im Dachverband ASVÖ



- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- Beitragsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Zuschüsse des Dach- und Fachverbandes
 - Spenden
 - Sponsorenbeiträge
 - Zuschüsse von öffentlichen Stellen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, unterstützende Mitglieder, Gastmitglieder, Stamm- und Ehrenmitglieder
- Ordentliche Mitglieder sind jene, die rudern und sich an sonstigen Vereinsaktivitäten beteiligen.
- Unterstützende Mitglieder sind solche, die nicht aktiv rudern und die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines ermäßigten Mitgliedsbeitrags fördern.
- Gastmitglieder sind jene, welche beim WRVA eine Zweitmitgliedschaft, neben ihrem Stammverein erwirken. Gastmitglieder haben eingeschränkten Zugriff auf das Bootsmaterial des WRVA. Der WRVA behält sich das Recht vor, bei intensiver Nutzung der Ressourcen, eine ordentliche Mitgliedschaft anzubieten.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. **Ehrenpräsidenten sind ebenso Ehrenmitglieder.**
- Stamm-Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Stamm-Mitgliedsstatuten vom 20.02.99 entsprechen.
- Jugendmitglied ist man bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird.
- entfällt

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die Interesse am Rudersport bekunden und statutengemäß aufgenommen werden.



- (2) Bewerber um die Aufnahme als ordentliches Mitglied haben ein schriftliches Ansuchen an den Vorstand zu richten. Über die vorläufige Aufnahme ordentlicher Mitglieder und die Aufnahme sonstiger Mitglieder entscheidet der Vorstand, welcher die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern kann.
- (3) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied von
 - vorläufig aufgenommenen Mitgliedern im Sinne des Abs 2 sowie
 - Jugendmitgliedern, die im abgelaufenen Vereinsjahr das 18. Lebensjahr vollendet habenentscheidet die darauf folgende ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung im Rahmen der sogenannten „Ballotage“. Ein Bewerber gilt als aufgenommen, wenn eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Aufnahme stimmt. Während der Beratschlagung sowie der Abstimmung durch die Generalversammlung über die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist die Anwesenheit desselben nicht statthaft, es sei denn, die Generalversammlung benötigt von diesem Informationen, welche als Entscheidungsgrundlage für die Abstimmung über die Aufnahme erforderlich sind.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand mindestens zwei Monat/e vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.



§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach den aufgestellten Regeln zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, den Stamm-Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Aufnahmebeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe innerhalb von zwei Monaten ab Abhaltung der Generalversammlung verpflichtet. Im Fall der vorläufigen Aufnahme gemäß § 5 Abs 5 berechnet sich der Mitgliedsbeitrag aliquot nach den verbleibenden vollen Monaten des Aufnahmejahres.
- (8) Die Generalversammlung kann für bestimmte Gruppen von Mitgliedern eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages beschließen, und zwar
 - a.) für ordentliche Mitglieder, welche sich in Ausbildung befinden und das 27. (siebenundzwanzigste) Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie können beim Vorstand einen Antrag auf Gewährung der festgesetzten Ermäßigung stellen. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat der Vorstand diesem Antrag stattzugeben.
 - b.) für Familienmitglieder (Anschlussmitglieder)
 - c.) für allfällige weitere Gruppen, die von der Generalversammlung definiert werden.



§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), die Versammlung der Stamm-Mitglieder (Anhang B.2.c), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr, in der Regel im 1. Jahresquartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- (3) Im Falle der Unmöglichkeit der Einberufung der Generalversammlung gemäß lit. a) bis d) ist die Generalversammlung vom dienstältesten Stamm-Mitglied einzuberufen.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder mittels Telefax oder per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Faxnummer oder Email Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a, c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann oder Schriftführer schriftlich oder mittels Telefax oder per Email einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. **Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Stamm-Mitglieder.** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes



Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedoch darf kein Mitglied mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen!

- (8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig wenn zum festgesetzten Zeitpunkt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Nach weiteren 30 Minuten ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, es ergibt sich aus den Statuten oder aus dem Gesetz ein anderes Mehrheitserfordernis.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zu beachten sind dabei die beiliegenden Bestimmungen bezüglich der Stamm-Mitgliedschaft.

- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Hausordnung
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die vom Vorstand zu beantragende freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung über die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge für die Vereinsmitglieder.
- j) Beschlussfassung über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.



- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- l) Zu beachten ist, dass bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung der Zustimmung der „Versammlung der Stamm-Mitglieder“ bedürfen. (§4 Pkt. b-d der beiliegenden Bestimmungen zu Stamm-Mitgliedschaft)

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und sowie Kassier/in. Zusätzlich können aus Gründen der fachlichen Arbeitsteilung weitere Vorstandsmitglieder durch die Generalversammlung bestellt werden. Insbesondere Verantwortliche für Sport, Jugend, Haus und Liegenschaft, Bootsmaterial.
Deren Arbeitsbereich ist vom Vorstand festzulegen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat das Stamm-Mitglied mit der längsten Mitgliedschaft umgehend eine a.o. Generalversammlung einzuberufen.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.



- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a. c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern diese Aufgabe nicht der Generalversammlung vorbehalten ist.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.



§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau und seine/ihre Stellvertreter/in führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin. Der/die stellvertretende Obmann/Obfrau kann eines der beiden Vorstandsmitglieder vertreten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau bzw. deren Stellvertreter berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau ihr/e Stellvertreter/in.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand



hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine .Schlichtungseinrichtung. im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ. mit Ausnahme der Generalversammlung . angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit eines zustimmenden Beschlusses „der Versammlung der Stamm-Mitglieder“ (§4 Pkt. b des Anhangs über die Stamm-Mitgliedschaft)
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu



berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 17: Hausordnung

Die im Aushang befindliche Hausordnung des WRVA, regelt im Detail die inneren Strukturen und Verantwortungsbereiche, personenbezogen. In der Hausordnung werden ebenfalls die zu entrichtenden Mitgliedsbeitragsgebühren geregelt. Sie wird jährlich den zu Grunde liegenden Erfordernissen, im Rahmen der Generalversammlung angepasst und neu beschlossen. Die Änderung der Hausordnung bedeutet keine zwingend notwendige Änderung der Statuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, da hier nur Detailbefindlichkeiten im Rahmen der Statuten präzisiert werden.

Für die Richtigkeit der Ausführungen, Wien, 2013 06 30

Obmann

Schriftführer

Dr. Florian Seeböhm

Gabriele Inmann-Bestak



ANHANG

Stamm-Mitgliedschaft beim WRV „Austria“

Von der Generalversammlung am 20.2.1999 beschlossene Fassung

A. Motive und Hintergrund

1. Das Wesen und die Kultur eines Vereines wird u. a. durch jene Mitglieder geprägt, die ihrem Verein viele Jahre die Treue gehalten haben und die mit der Gesamtheit bzw. überwiegenden Mehrheit der anderen Mitglieder in Harmonie und Einvernehmen hinsichtlich der sportlichen und gesellschaftlich-sozialen Ziele leben.

Diese Kerngruppe hat durch ihre Arbeitsleistungen, ihre ideellen und finanziellen Beiträge den Verein getragen, geprägt und weiterentwickelt, sowie zur Aufrechterhaltung und zum Bau der materiellen Voraussetzungen des Vereines - v. a. also des Bootshauses, Bootsplatzes und der Boote - beigetragen.

2. Im Sinne einer Kontinuität der Vereinsidee der „Austria“, einer bruchlosen und konsentierten Anpassung an die sich ändernde Umwelt und einer sinnvollen Nutzung, der Erhaltung, des Ausbaues und der Zuordnung der materiellen Güter, kommt den oben derart beschriebenen Mitgliedern - den Stamm-Mitgliedern - eine besondere Stellung zu.

Stamm-Mitgliedschaft wird durch langjährige Mitgliedschaft, und zwar Aktiv- und/oder Ehrenmitgliedschaft, sowie durch formelle Akzeptanz durch die Versammlung der Stamm-Mitglieder erlangt.

Entsprechend A.2. sind mit der Stamm-Mitgliedschaft besondere Verantwortungen und besondere Rechte verbunden.

B. Zusatz zu den Vereinsstatuten

1. Erlangung der Stamm-Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder, die mindestens 10 Jahre Mitgliedschaft als aktive jugendliche, und/oder erwachsene Mitglieder aufweisen, können bis zu 14 Tage vor einer „Versammlung der Stamm-Mitglieder“, die in der Regel unmittelbar nach der Hauptversammlung stattfindet, die Aufnahme in das „Corps der Stamm-Mitglieder“ beantragen.

Die „Versammlung der Stamm-Mitglieder“ entscheidet in geheimer Wahl über diesen Antrag. Zur Aufnahme ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stamm-Mitglieder notwendig.



In Sonderfällen (z.B. bei Ehrenmitgliedern) kann auf einstimmigen Beschluss der Stamm-Mitgliederversammlung vom Erfordernis der 10-jährigen Vereinszugehörigkeit abgegangen werden.

Die Doppelmitgliedschaft bei einem anderen Ruderverein schließt die Stamm-Mitgliedschaft aus. Ausnahmen werden analog dem Erfordernis der 10-jährigen Vereinszugehörigkeit behandelt.

2. Ausschließung von Stamm-Mitgliedern:

Bei grob vereinschädigendem Verhalten oder Beitragsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag können Stamm-Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar über Antrag von mindestens 2 Stamm-Mitgliedern und mit 2/3-Mehrheit einer Stamm-Mitgliederversammlung.

3. Definitionen:

- a) *Stamm-Mitglied:* Pkt. B.1., erster Absatz
- b) *Corps der Stamm-Mitglieder:* Gesamtheit der gültig dem Verein angehörenden Stamm-Mitglieder.
- c) *Versammlung der Stamm-Mitglieder:* Mindestens einmal p. a. - in der Regel am Ort und unmittelbar nach der jährlichen Hauptversammlung - stattfindende beschlussfähige, d. i. mindestens 50 % des „Corps“, umfassende Versammlung.

Bei Bedarf kann der Vorstand eine Versammlung der Stamm-Mitglieder mit 14-tägiger Vorlauffrist einberufen.
- d) *Vertreter des „Corps“ im Vorstand:* Nach jeder Vorstandswahl, bzw. wenn es sonst nötig ist, wird vom Corps eines der Vorstandsmitglieder oder ein zusätzliches Mitglied mit vollem Stimmrecht in den Vorstandssitzungen als „Vertreter des Corps der Stamm-Mitglieder“ ernannt. Seine Wahl durch das „Corps“ erfolgt mit absoluter, nach zwei erfolglosen Wahlgängen, mit relativer Stimmenmehrheit. Der „Vertreter des Corps der Stamm-Mitglieder“ ist auch die Zustelladresse für alle an die „Versammlung der Stamm-Mitglieder“ gerichteten Anträge. In der „Versammlung der Stamm-Mitglieder“ führt er den Vorsitz.

4. Verantwortung und Rechte:

- a) Den Stamm-Mitgliedern kommt besondere Verantwortung hinsichtlich der Verfolgung des Vereinszweckes und der Nutzung und Entwicklung der vorhandenen personellen, materiellen und ideellen Ressourcen zu.
- b) Die „Versammlung der Stamm-Mitglieder“ muss - bei sonstiger Ungültigkeit - folgenden wesentlichen Änderungen bzw. Beschlüssen mit 2/3-Mehrheit zustimmen:
 - Änderung von Vereinsstatuten
 - Änderung des Vereinsnamens



- Änderung/Erweiterung des Vereinszweckes
 - Änderung des Vereinssitzes
 - Änderung der Zugehörigkeit zu einem Dachverband
 - Anschaffung und Veräußerung von wesentlichen Vermögensbestandteilen („wesentlich“: € 1500,00 je Einzelstück, € 3600,00 p.A.)
 - Eingehen von mehrjährigen Verpflichtungen, die den Verein mit mindestens € 730,00 in Summe p.A. belasten.
 - einer Fusion mit einem anderen (Sport-)Verein
 - der Auflösung des Vereines
 - der Aufnahme von mehr als 5 neuen Mitgliedern aus einem anderen Ruderverein
- c) Weiters kann die Stamm-Mitgliederversammlung eine Höchstzahl von Mitgliedern festsetzen.
- d) Eine 2/3-Mehrheit der Stamm-Mitgliederversammlung kann die Wahl von Vorstandsmitgliedern außer Kraft setzen. Das mit Erfolg beeinspruchte Mitglied ist von der darauffolgenden Wahl ausgeschlossen.

5. Auflösung des Vereines:

Im Falle der Auflösung des Vereines und der Veräußerung des Vereinsvermögens wird der Erlös aus der Veräußerung des Vereins einem gemeinnützigen Zweck bzw. einem gemeinnützigen Verein zugeführt. Darüber beschließt die Versammlung der Stamm-Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des „Vertreters des Corps“ der Stamm-Mitglieder“, in seiner Abwesenheit des an Alter ältesten Stamm-Mitglieds.

6. Übergangsbestimmung:

Unmittelbar nach der Hauptversammlung 1999 werden vom Vorstand alle bis 31. 12. 1998 das 10. Mitgliedsjahr vollendende Mitglieder (siehe Pkt. B.1.) nominiert. Diese Gruppe stimmt über die Aufnahme jedes Einzelnen in das Corps in einer spätestens bis zum 30.6.1999 vom Vorstand einzuberufenden Gründungsversammlung (Mindestanwesenheit: 50 %) in geheimer Wahl und in alphabetischer Reihenfolge ab.

Das jeweils zu wählende Stamm-Mitglied ist von der aktiven Wahl ausgeschlossen. Für eine positive Wahl ist mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen notwendig. Vorsitzender der Gründungsversammlung ist das anwesende Stamm-Mitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit.



Für die Richtigkeit der Ausführungen, Wien, 2013 06 30

Obmann

Schriftführer

Dr. Florian Seebohm

Gabriele Inmann-Bestak